

Vor der Klage regeln

Bei Wildschäden versuchen im sogenannten Vorverfahren die beteiligten Jagdpächter und -verpächter, sich gütlich über die Begleichung zu einigen. Wie es abläuft und was zu beachten ist, erläutert Rechtsanwalt Michael Niesen vom Rheinischen Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften (RVEJ).



Schaut wild aus, was Wild verursachen kann. Im sogenannten Vorverfahren zur Schadenregulierung wird versucht, dass es bei der Schadenregulierung nicht genauso wild zugeht.

Foto: landpixel

Im Regelfall übernimmt der Jagdpächter im Rahmen des Jagdpachtvertrages die Übernahme der gesetzlichen Ersatzpflicht von Wildschäden zur Entlastung der verpachtenden Jagdgenossenschaft. Kommt es zum Schadensfall, verständigen sich der Geschädigte und der Jagdpächter sodann weit überwiegend unmittelbar über die Regulierung. Gleichwohl kommt es hin und wieder auch vor, dass eine einvernehmliche Regelung über den Umfang und die Übernahme des Wildschadens zwischen den Parteien scheitert. Will man als Geschädigter nach dem Scheitern eines solchen Gesprächs auf dem entstandenen Schaden nicht sitzen bleiben, sollte man seine Sorgfaltspflichten und die gesetzlich geregelten Verfahrensvorschriften zum Wildschadenersatzverfahren kennen. Denn wer diese nicht beachtet, muss schlimmstenfalls sogar damit rechnen, dass er seinen Anspruch auf Wildschadenersatz verliert.

► Melden binnen Wochenfrist

Liegt also ein Wildschaden vor, hat der geschädigte Landwirt diesen innerhalb von einer Woche ab Kenntnis beim jeweiligen zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen. Hierbei handelt es sich um eine absolute Ausschlussfrist mit der Folge,

dass bei einer Fristüberschreitung der Ersatzanspruch bereits vollständig entfällt. An die Einhaltung der Wochenfrist werden daher sehr strenge Maßstäbe angelegt. Der Landwirt ist etwa verpflichtet, seine Flächen regelmäßig auf Wildschäden zu kontrollieren. In der Rechtsprechung der Amts- und Landgerichte wird zumeist davon ausgegangen, dass ein Landwirt normalerweise mindestens alle vier Wochen oder mindestens einmal im Monat seine Flächen auf Wildschäden zu kontrollieren hat. Sofern die erkennbare Gefahr besteht, dass Wildschäden auftreten, können aber auch kürzere Abstände bis hin zu einer wöchentlichen Begutachtung der Flächen erforderlich werden. Im Zweifel wird es bei der Beurteilung allerdings immer auf den jeweiligen Einzelfall ankommen.

Wichtig in diesem Zusammenhang zu wissen bleibt allein, dass ein Schaden trotz einer unmittelbar nach Entdeckung erfolgten Meldung dennoch verfristet sein kann, weil der Schaden schon älter als eine Woche ist und der Geschädigte diesen aufgrund zu langer Kontrollintervalle zu spät festgestellt hat.

Die Schadensmeldung beim zuständigen Ordnungsamt kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Sie hat dabei allerdings den Schaden so konkret und detailliert wie möglich zu bezeichnen. Hierzu gehören etwa der Ort mit genauer Parzellenbezeichnung und Lage des Schadens innerhalb der Parzelle, der voraussichtliche Entste-

hungs- sowie der Feststellungszeitpunkt des Schadens, die Art des Schadens, die schadensursächliche Wildart sowie die Größe der geschädigten Fläche. Die Anforderungen an die Schadensmeldung sind deshalb so streng, um eine Abgrenzung zu Folgeschäden durchführen zu können. Folgeschäden sind nämlich grundsätzlich eigenständig und wiederum innerhalb der bestehenden Wochenfrist erneut anzumelden.

► Einigung im Einvernehmen

Nach fristgerechter Anmeldung des Wildschadens bei der zuständigen Ordnungsbehörde setzt diese das gesetzlich vorgegebene Wildschadensverfahren in Gang. Die Durchführung dieses Verfahrens bildet letztlich die unabdingbare Voraussetzung dafür, sich die Geltendmachung seines Schadens im Falle des Scheiterns einer gütlichen Einigung auf dem Rechtswege offenzuhalten. Verfahrensbeteiligte am sogenannten Vorverfahren ist neben dem geschädigten Landwirt und dem Jagdpächter von Gesetzes wegen schließlich auch die Jagdgenossenschaft.

Auf Ladung der Kommune findet zwischen den Beteiligten zunächst der „Gütetermin“ statt. Dabei wird der Wildschadensschätzer nur dann hinzugeladen, wenn ein Beteiligter dies beantragt. Jeder Beteiligte kann beim Gütetermin zudem beantragen, dass die endgültige Schadensfeststellung in einem späteren Termin kurz vor der Ernte erfolgen soll. Einem solchen Antrag ist immer dann stattzugeben, wenn die Schadenshöhe zum Zeitpunkt der Schadensentstehung nicht abschließend festgestellt werden kann. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Schaden, wie bei Wintergetreide, Jungpflanzen oder Raps, noch herauswachsen könnte. Kommt im Rahmen des Gütetermins eine Einigung zustande, hält der Behör-

RVEJ-Fortbildungen 2020

Angesichts teilweise erheblich zunehmender Auseinandersetzungen in der Praxis, insbesondere zu Grund und Höhe von Wildschäden, führt der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e. V. (RVEJ) auch 2020 wieder das schon bewährte ganztägige Praktiker-Seminar „Wildschäden in Feld und Wald/ Ersatzpflicht sowie Schätzung und

Bewertung“ mit versierten Referenten durch. Es findet statt am Dienstag, 10. März, von 9.30 bis 16.30 Uhr, in Bonn (Rochusstr. 18, Haus der Landwirtschaft). Referent ist Dipl.-Ing. agr. Mathias Kluth (Öbv. Sachv.). Schriftliche Anmeldung ist erforderlich und zu richten an Susanne Wolff unter 02 28/52 00 6-1 26 oder info@rvej.de.

denvertreter diese im Wege einer Niederschrift fest. Diese Niederschrift ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen und soll Art, Höhe und Zeitpunkt des Schadensersatzes festhalten. Aus der Niederschrift ist die Zwangsvollstreckung gegen den Schadensersatzpflichtigen schließlich unmittelbar möglich.

► Feststellungstermin mit Sachverstand

Wird beim Güutetermin hingegen keine Einigung erzielt, findet in einem weiteren Termin, dem „Feststellungstermin“, die eigentliche Schadensbewertung statt. Diese Bewertung erfordert in der Praxis ein hohes Maß an Sachverstand und praktischer Erfahrung, sodass hierfür regelmäßig praktizierende Landwirte als Wildschadenschätzer eingesetzt werden. Den Parteien wird das Ergebnis der Schätzung schließlich unmittelbar mitgeteilt und es wird zugleich versucht, auf dieser Basis eine Einigung herbeizuführen. Kommt eine Einigung daraufhin zustande, wird auch über diese Einigung grundsätzlich wiederum eine Niederschrift erstellt, die die bereits oben dargestellten Rechtsfolgen auslöst.

Leider kann es jedoch auch vorkommen, dass trotz redlicher Bemühungen aller Beteiligten eine Einigung scheitert. Sollte dies der Fall sein, stellt die Behörde wiederum in einer Niederschrift das Scheitern des Vorverfahrens abschließend fest. Die Niederschrift wird den Verfahrensbeteiligten sodann



Der Weg vom Schaden bis zur Anerkennung kann bei gutem Willen kurz werden.

Foto: imago

unmittelbar zugestellt. Nun ist es wichtig, dass der Geschädigte schnell reagiert. Er hat nämlich nur innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Niederschrift die Möglichkeit, Klage beim zuständigen Amtsgericht zu erheben. Bei dieser zweiwöchigen Notfrist handelt es sich wiederum um eine absolute Ausschlussfrist mit der Folge, dass bei einer Fristüberschreitung die Klage unzulässig ist und die geltend gemachten Ansprüche ohne weitere Prüfung bereits aus formalen Gründen abzulehnen sind.

► Klagen nach erfolglosem Vorverfahren

Bei der Durchführung des gerichtlichen Klageverfahrens wird schließlich das gesamte Wildschadensverfahren neu aufgerollt. Überprüft werden dabei sowohl die ordnungsgemäße und fristgerechte Anmeldung des Wildschadens als auch die ordnungsgemäße Durchführung des Vorverfahrens. Im Klage-

verfahren ist weiterhin zu beachten, dass der vorangegangenen Schadensschätzung im Vorverfahren keine Rechtsverbindlichkeit zukommt. Daher ist es besonders wichtig, Art und Umfang des Schadens im Vorverfahren sorgfältig zu dokumentieren.

► Wir halten fest

Das Vorverfahren beim Wildschadensersatz bietet zwar grundsätzlich eine geeignete Plattform zur Verständigung beim Auftritt von Wildschäden, fordert aber nicht zuletzt auch von dem Geschädigten, dass dieser besondere Sorgfaltspflichten beachtet. Hierzu gehören vor allem die Einhaltung der vorgegebenen Fristen, die Durchführung des zur Durchsetzung des Wildschadensersatzes erforderlichen Vorverfahrens und eine ausreichende Dokumentation im Hinblick auf die eingetretenen Schäden.

Ungeachtet dieser Darstellung zeigt die überwiegende Praxis aber zum Glück, dass es auch noch anders gehen kann. So sollte auch weiterhin versucht werden, das regelmäßig gute Verhältnis zwischen Jägern und Landwirtschaft zu pflegen. Denn nur im praktischen und respektvollen Miteinander liegt die Chance, Probleme vor Ort dauerhaft erst gar nicht entstehen zu lassen. Insbesondere lassen sich Wildschäden nicht selten durch vorherige miteinander abgestimmte Maßnahmen oder Vorkehrungen zumindest eingrenzen, wenn nicht gar ganz vermeiden. ◀

RECHT GEFRAGT

Kein Pardon bei Verzug

Frage: Ich habe von der Saatguttreuhand eine Rechnung bekommen, weil ich den Nachbau nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bis zum 30. Juni gemeldet habe. Statt der normalen Nachbaugebühr soll ich jetzt plötzlich die volle Lizenzgebühr bezahlen. Ist das rechtens?

Antwort: In der Tat darf die Saatguttreuhand von Ihnen die entsprechende volle Z-Lizenzgebühr als Schadensersatz fordern, wenn Sie die Nachbauerklärung nicht rechtzeitig abgegeben haben und/oder die Nachbaugebühr bis zum 30. Juni des betreffenden

Wirtschaftsjahres nicht bezahlt wurde. Der Europäische Gerichtshof hat diese Schadensersatzpflicht mit Urteil vom 26. Juni 2015 (Saatgut Treuhand gegen Vogel) nochmals ausdrücklich bestätigt, und zwar sogar unabhängig von einem Verschulden des Landwirts. Insofern würde es auch nicht helfen, darüber zu streiten, ob eine Nachbauerklärung nicht vielleicht doch fristgerecht abgegeben wurde. Bereits der fehlende Eingang der Zahlung der entsprechenden Nachbaugebühr bis zum 30. Juni des Wirtschaftsjahres löst den Schadensersatzanspruch für die Saatguttreuhand aus. Beträgt der Schadensersatzan-

spruch beim erstmaligen Verstoß in der Regel noch die volle Z-Lizenzgebühr, kann dieser im Wiederholungsfall sogar auf die vierfache Lizenzgebühr anwachsen. *Rechtsanwalt Michael Niesen*



So wie den richtigen Saatzeitpunkt sollten Landwirte den Termin für die Zahlung der Nachbaugebühren im Blick behalten. Versäumnisse können sonst teuer werden.

Foto: landpixel

